

531.111

Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien

vom 9. September 2019

Kurzbezeichnung:

Tagesfamilien, Qualitätsrichtlinien

Zuständig:

Gesellschaft

Stand: 9. September 2019

Krippenpool Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien

vom 9. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Geltungsbereich
4. Meldepflicht
5. Aufsicht
6. Rahmenbedingungen
 - 6.1. Institutioneller Rahmen
 - 6.1.1. Trägerschaft
 - 6.1.2. Finanzen
 - 6.1.3. Versicherungen
 - 6.1.4. Qualitätssicherung und –Entwicklung
 - 6.2. Grundlagenpapiere
 - 6.2.1. Pädagogisches Konzept
 - 6.2.2. Betriebskonzept
 - 6.2.3. Betreuungsvereinbarung
 - 6.3. Betreuungsschlüssel
 - 6.4. Personal
 - 6.4.1. Ausbildungsanforderungen
 - 6.4.2. Anstellung
 - 6.4.3. Gehälter
 - 6.5. Räumlichkeiten
 - 6.6. Sicherheit
 - 6.7. Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe
 - 6.8. Datenschutz
7. Inkraftsetzung

1. Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien basieren auf der Strategie Familienergänzende Betreuung Vorschulkinder in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (August 2012), insbesondere Leitlinie 10, Qualität der Angebote und Qualitätssicherung, den aktuellen Rechtsgrundlagen, Fachempfehlungen und Erfahrungen.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung in Tagesfamilien fest. Die mit den vorliegenden Richtlinien definierten Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein. Die Krippenpoolgemeinden legen diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Die **Prozessqualität** bezieht sich darauf, wie Leistungen durchgeführt werden, wie das Gesamt der Aktivitäten und Interaktionen aufeinander abgestimmt wird. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich auf gemeinsam getragene Zielsetzungen sowie Richtlinien ab und wird durch die Tagesfamilien gewährleistet. Daher sind sie an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z. B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität spielen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien legen die erforderliche Strukturqualität fest. Sie werden periodisch von der Standortgemeinde überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Qualitätsrichtlinien finden ihre gesetzliche Grundlage in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO)¹, dem kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)² sowie dem kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)³. Der Gemeinderat der Standortgemeinde der Tagesfamilie legt die Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig (Art. 2 Abs. 2 PAVO i. V. m. § 3 KiBeG und § 18 Abs. 2 lit. c EG ZGB).

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand 20. Juni 2017), insbesondere Art. 5, 10 und 12

² Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Aargau vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016)

³ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 6. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Die Qualitätsrichtlinien für die Betreuung in Tagesfamilien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO, des KiBeG und des EG ZGB. Sie gelten als Mindeststandards und dienen als Grundlage für die Aufsichtspflicht.

3. Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinien gelten für

- Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln,
- Tagesfamilien, die sich anbieten, tagsüber regelmässig gegen Entgelt ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen.

Familien, die mehr als fünf Kinder bzw. acht Kinder während der Mittagstischbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr) gleichzeitig betreuen und Betreuungszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Tagesfamilie und benötigen gemäss Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten und Qualitätsrichtlinien für Tagesstrukturen eine Betriebsbewilligung.

4. Meldepflicht

Personen, die sich anbieten, tagsüber regelmässig gegen Entgelt ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen, sind gemäss Art. 316 ZGB sowie Art. 12 Abs. 1 PAVO i. V. m. § 18 Abs. 2 lit. c) EG ZGB verpflichtet, das Tagespflegeverhältnis der Standortgemeinde zu melden.

5. Aufsicht

Die Tagesfamilie wird gemäss Art. 10 Abs. 1 PAVO so oft wie nötig, mindestens aber einmal im Jahr von einer Fachperson besucht, die überprüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung der Tätigkeit als Tagesfamilie erfüllt sind.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen usw.), können unangemeldete Aufsichtsbesuche durchgeführt werden.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Institutioneller Rahmen

Der institutionelle Rahmen regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen der Trägerschaften, die Tagesfamilien vermitteln, Finanzen, erforderliche Versicherungen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung.

6.1.1. Trägerschaft

Innerhalb der Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, sind die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten schriftlich geregelt. Folgende organisatorischen Elemente sind zu regeln und schriftlich festzuhalten:

- Beschreibung der Organisation (Name und Sitz, Ziel und Zweck, Mittel, Mitgliedschaft usw.),
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen,

- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe.

6.1.2. Finanzen

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Elternbeitragsreglement, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton und den Gemeinden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring, Fundraising).

Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, verfügen über eine Finanzplanung und erstellen jährlich ein Budget. Sie garantieren die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und erstellen jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst durch eine im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)⁴ anerkannte natürliche oder juristische Person geprüft.

6.1.3. Versicherungen

Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien sowie Mitarbeitende der Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Die Organisationen verfügen über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Tagesfamilien, die ohne Vermittlungsorganisation arbeiten, verfügen über eine Haftpflichtversicherung.

6.1.4. Qualitätssicherung und -Entwicklung

Zur Qualitätssicherung stellen Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Die Organisationen ermöglichen ihrem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Erweiterung der Fachkompetenzen. Es wird sichergestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen sowie Supervision ermöglicht und periodisch respektive situativ zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit genutzt werden.

Betreuungspersonen in Tagesfamilien haben regelmässig fachspezifische Weiterbildungen zu besuchen.

6.2 Grundlagenpapiere

Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, verfügen über folgende schriftliche Dokumentationen, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind. Tagesfamilien, die ohne Vermittlungsorganisation arbeiten, geben im Rahmen des Aufsichtsbesuchs mündlich dazu Auskunft.

6.2.1. Pädagogisches Konzept

⁴ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2013).

Das pädagogische Konzept gibt schriftlich Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrags. Es enthält Aussagen zu

- Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Tagesfamilie,
- Förderung der kognitiven und motorischen Fähigkeiten sowie der sozialen Kompetenz,
- Art und Weise der Betreuung, Erziehung und Prävention,
- sozialer Integration und Chancengerechtigkeit,
- Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene,
- Betreuung von Säuglingen und Kleinstkindern,
- Gestaltung des Tagesablaufs,
- Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Tagesfamilien, die ohne Vermittlungsorganisation arbeiten, geben im Rahmen des Aufsichtsbesuchs mündlich dazu Auskunft.

Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

6.2.2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele schriftlich fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

Tagesfamilien, die ohne Vermittlungsorganisation arbeiten, geben im Rahmen des Aufsichtsbesuchs mündlich Auskunft über die Einbettung der Tageskinder in die Tagesfamilie.

6.2.3. Betreuungsvereinbarung

Für jedes Betreuungsverhältnis wird eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuungskosten, die individuellen Betreuungsregelung sowie die Rechte und Pflichten abgeschlossen.

6.3 Betreuungsschlüssel

Im Hinblick auf das Alter des Kindes sind aufgrund des Betreuungsumfangs unterschiedliche Gewichtungen relevant:

- | | |
|---|------------|
| – Kinder unter 18 Monaten (Säuglinge) | 1.5 Plätze |
| – Kinder ab 19 Monaten bis 12 Jahre | 1.0 Plätze |
| – Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand | 1.5 Plätze |

Als Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand gelten Kinder mit einer IV-Berechtigung, einem ärztlichen Zeugnis oder einer schriftlichen Empfehlung einer Fachperson oder Fachstelle bzw. einer entsprechenden hängigen Abklärung.

Es werden maximal fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut (inklusive eigene anwesenden Kinder unter 12 Jahren). Die maximale Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern ist möglich, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist, d. h. immer die gleichen Kinder betreut werden.

Während der Mittagstischbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr) kann die Zahl der Kinder bei entsprechenden Platzverhältnissen auf maximal 8 Kinder (gewichtet, inklusive eigene Kinder bis 12 Jahre) erhöht werden.

6.4 Personal

6.4.1 Ausbildungsanforderungen

Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln: Empfohlen wird je nach Funktion eine Ausbildung in Management von Nonprofit-Organisationen, eine kaufmännische Ausbildung oder eine Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Kindererziehung oder eine gleichwertige Ausbildung und eine angemessene Weiterbildung (z. B. Kibesuisse Lehrgang Vermittler/in von Tageseltern) im jeweils anderen Bereich sowie entsprechende Berufserfahrung.

Betreuungspersonen in Tagesfamilien: Für Betreuungspersonen in Tagesfamilien besteht ein Anforderungsprofil. Es wird mindestens folgendes verlangt:

- Besuch einer von Kibesuisse anerkannten Grundausbildung für Betreuungspersonen in Tagesfamilien im ersten Tätigkeitsjahr,
- eine jährliche fachspezifische Weiterbildung von mindestens drei Stunden,
- Besuch eines Notfallkurses für Kinder.

6.4.2 Anstellung

Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, stellen Betreuungspersonen in Tagesfamilien mit einem Arbeitsvertrag an.

6.4.3 Gehälter

Die Gehälter sind markt- sowie branchenüblich und orientieren sich an den Empfehlungen von Kibesuisse.

6.5 Räumlichkeiten

Den Kindern stehen im Haushalt der Tagesfamilie Räume zur Verfügung für

- Bewegung,
- Rückzug, Schlafen,
- Kreatives Spiel,
- Erleben, Beobachten, Entdecken,
- Begegnung,
- Essen,
- Pflege und Hygiene.

6.6 Sicherheit

Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen des Aufsichtsverfahrens durch Augenschein, ob die Vorgaben (z. B. Putzmittel und Medikamente ausser Reichweite der Kinder gelagert usw.) eingehalten werden.

6.7 Prävention hinsichtlich physischer sowie psychischer Gewalt und sexueller Übergriffe

Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, verfügen über ein schriftliches Reglement, das Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention hinsichtlich sexueller Übergriffe und physischer sowie psychischer Gewalt und des Umgangs mit Verstößen gibt. Tagesfamilien, die ohne Vermittlungsorganisation arbeiten, geben im Rahmen des Aufsichtsbesuchs mündlich dazu Auskunft.

Die Tagesfamilien haben beim Aufsichtsbesuch von allen erwachsenen Personen, die regelmässig tagsüber in der Tagesfamilie anwesend sind, einen aktuellen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug vorzuweisen, der alle vier Jahre erneuert werden muss.

6.8 Datenschutz

Die Tagesfamilien und Organisationen, die Tagesfamilien vermitteln, haben die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

7. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 24. Juni 2013.

Vom Stadtrat Baden genehmigt am 9. September 2019

Vom Gemeinderat Ennetbaden genehmigt am 26. August 2019

Vom Gemeinderat Obersiggenthal genehmigt am 26. August 2019

Vom Gemeinderat Wettingen genehmigt am 12. September 2019